

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wann wird die A 20 von Westerstede nach Jaderberg gebaut?

Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU), eingegangen am 09.02.2023 - Drs. 19/585
an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ausweislich der Drs. 19/263 geht die Landesregierung davon aus, dass der Planungsabschnitt 1 der geplanten Bundesautobahn A 20 von Westerstede nach Jaderberg im ersten Quartal 2023 planfestgestellt ist. Der größte Teil dieses Abschnittes verläuft durch das Ammerland. Damit könnte der Bau dieses Abschnittes beginnen.

Bereits am 17.05.2021 wurde auf einem Feld in der Bauerschaft Garnholt auf der geplanten Autobahntrasse von Autobahngegnern ein Protestcamp errichtet. Seitdem halten sich in diesem Camp regelmäßig Personen auf.

Am 07.06.2021 ordnete der Landkreis Ammerland in Absprache mit der Polizeidirektion Oldenburg die Räumung des Protestlagers an. Die Behörden sahen das Camp ausweislich eines Berichtes der *Nordwest Zeitung* vom 06.07.2021 als eine Art Basislager an, von dem aus Protestaktionen organisiert werden sollen. Gegen die Verfügung wurde seitens des Adressaten des Camps Widerspruch eingelegt. In einem parallelen Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz Anfang Juli 2021 entschied das Verwaltungsgericht Oldenburg, die sofortige Vollziehung auszusetzen. Dem Widerspruch wurde daraufhin seitens des Landkreises vollständig abgeholfen.

Aktuelle Beispiele, wie die zum Teil gewalttätigen Proteste in Lützerath oder die Baumbesetzung in Hannover als Protest gegen den Ausbau des Südschnellwegs (B 3) versetzten die örtliche Bevölkerung nun in Sorge. Anwohnerinnen und Anwohner teilen die ursprünglichen Befürchtungen der Behörden, dass mit dem bevorstehenden Baubeginn des Autobahnabschnitts das Camp genutzt werden wird, um rechtswidrige und gewalttätige Aktionen zu organisieren, die schwere Polizeieinsätze auslösen könnten. Insbesondere gibt es in Anwohnerkreisen die Befürchtung, dass eine bekannte Strategie der einschlägigen Szene angewandt wird, wonach derzeit friedliche Bewohnerinnen und Bewohner das Camp verlassen und gewaltbereite Personen die aufgebaute Infrastruktur übernehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach einer Grundgesetzänderung obliegen seit dem 01.01.2021 Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen dem Bund. Die „Autobahn GmbH des Bundes“ (AdB) und das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) haben die Aufgaben übernommen. Auch das Neubauprojekt A 20 wird seitdem von der AdB als Vorhabenträgerin geplant. Mit der Übernahme der Aufgaben durch die AdB sind Anfang 2021 rund 900 Beschäftigte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) inklusive ihres Fach- und Projektwissens und der dazugehörigen Aktenbestände zum Bund gewechselt. Alle projektspezifischen Fragen zu Autobahnvorhaben können deshalb seit dem 01.01.2021 nur von der AdB bzw. vom BMDV vollständig beantwortet werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat deshalb die

AdB um Auskunft zu den entsprechenden Fragen gebeten und den Antwortbeitrag zu Frage 1 übernommen.

Für die Abschnitte 1, 2, 6 sowie für das Kreuz Kehdingen der Küstenautobahn A 20 ist die NLStBV weiterhin Planfeststellungsbehörde, weil diese Verfahren bereits vor dem 01.01.2021 eingeleitet worden waren.

1. Wann rechnet die Landesregierung mit dem Baubeginn des 1. Bauabschnitts der A 20 von Westerstede nach Jaderberg?

Ein Baurecht, das durch ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren gesichert ist, ist die Grundvoraussetzung dafür, dass über einen Baubeginn entschieden werden kann.

Die Dauer des im Februar 2023 beantragten ergänzenden Planfeststellungsverfahrens wird insbesondere von den vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen, gegebenenfalls auch von Klagen gegen den ergänzenden Planfeststellungsbeschluss abhängig sein. Eine Prognose über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens, die zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten und über einen Baubeginn ist derzeit daher nicht möglich.

2. Welche Maßnahmen müssen nach Baubeginn oder mit Blick auf einen geplanten Baubeginn hinsichtlich des bestehenden Protestcamps ergriffen werden?

Mit Blick auf den geplanten Baubeginn sind seitens der Polizei weiterführende Aufklärungs- und Raumschutzmaßnahmen zu treffen.

Nach Einschätzung der Polizeidirektion Oldenburg handelt es sich bei dem Protestcamp um eine öffentliche Versammlung i. S. d. § 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG). Die Versammlungsteilnehmenden können sich daher auf die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz berufen.

Versammlungsrechtliche Maßnahmen können somit auf Grundlage des NVersG, insbesondere die Maßnahmen nach § 8 NVersG (Beschränkung, Verbot und Auflösung), in Betracht kommen. Die Versammlung kann etwa nach § 8 Abs. 1 NVersG beschränkt werden, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine Auflösung der Versammlung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 NVersG kommt als ultima ratio in Betracht, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NVersG wäre eine verbotene Versammlung aufzulösen, und die teilnehmenden Personen hätten sich nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NVersG nach der Auflösung unverzüglich zu entfernen.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 8 NVersG kann insbesondere anzunehmen sein, soweit sich die Baumaßnahmen dem Bereich des Protestcamps nähern, da sich dieses sodann in unmittelbarer Nähe zum geplanten Trassenabschnitt befindet.

Für den Fall, dass der Auflösungsverfügung nicht nachgekommen wird, kommt die Anwendung der gesetzlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Betracht. Hier sind insbesondere Maßnahmen wie die sogenannten „Gefährderansprachen“ gemäß § 12 a NPOG sowie Platzverweisungen und Aufenthaltsverbote nach § 17 NPOG zu nennen. Weiterhin besteht nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NPOG die Möglichkeit, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern, beziehungsweise nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 69 NPOG durchzusetzen.

Zugleich kann der Zutritt in den Bauabschnitt der Garnholter Büsche basierend auf §§ 27, 28 i. V. m. § 42 II Nr. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unterbunden werden.

3. Welche Behörden sind aufgrund welcher Vorschrift für die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig?

Zuständige Behörde ist grundsätzlich vor Versammlungsbeginn die untere Versammlungsbehörde, also der Landkreis Ammerland. Da es sich um eine laufende Versammlungslage handelt, ist die Polizei nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVersG zuständig.

Die konkrete Umsetzung darüber hinausgehender polizeilicher Maßnahmen vor Ort erfolgt seitens der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland in enger Abstimmung mit der Polizeidirektion Oldenburg.

Hinsichtlich der nach dem NWaldLG zu treffenden Maßnahmen wird auf die Zuständigkeit der Waldbehörden nach § 43 NWaldLG verwiesen

4. Welche Maßnahmen sind erforderlich, wenn sich die Bewohnerinnen und Bewohner des Camps einer Räumung widersetzen und das Gelände nicht freiwillig verlassen?

Zur Einschätzung, welche Maßnahmen erforderlich sein werden, ist eine einzelfallbezogene Prüfung auf Grundlage der entsprechenden Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten durchzuführen.

Wie bereits vorangestellt, können sich die Bewohner/-innen des Protestcamps sowie die Besetzenden möglicher Baumhäuser zunächst auf den grundrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit berufen. Maßnahmen gegen diese Personen beruhen zunächst auf dem NVersG. Demnach wären zunächst Auflagen und räumliche Beschränkungen bis hin zur Auflösung der Versammlungslage nach dem NVersG auszusprechen. Nach der Auflösung der Versammlungslage können Maßnahmen nach dem NPOG abgestuft, auch unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs, beispielsweise wie folgt getroffen werden: Identitätsfeststellungen, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen, Sicherstellungen. Es gilt explizit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei einem straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Überhang sind Maßnahmen nach der StPO zu treffen. Beispielsweise finden für das Errichten von Baumhäusern oder das Zelten im Wald für einen längeren Zeitraum die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG Anwendung. Zur Durchsetzung dieser (z. B. Verbot des Wildcampens) können polizeiliche Maßnahmen erforderlich sein. Eine Unterbindung des Zutritts der Garnholter Büsche bei erkennbarem Protestklientel basiert auf §§ 27, 28 i. V. m. § 42 II Nr. 6 NWaldLG.

5. Wie bewertet die Landregierung die Gefahrenlage hinsichtlich des Protestcamps und weiterer denkbarer Protestaktion gegen den Bau der Autobahn im Ammerland?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der zuständigen Polizeidirektion Oldenburg keine Erkenntnisse vor, die eine Vergrößerung des Protestes oder die Schaffung weiterer Versammlungsräume begründen. Die Aktivitäten aus dem Protestcamp sind deutlich reduziert worden. Ob zukünftig weitere Aktionen geplant sind, wird von sich anschließenden Gerichtsentscheidungen nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 07.07.2022 abhängen. Das BVerwG hatte nach Klage eines Umweltverbandes den Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Neubau des 1. Abschnitts der Bundesautobahn für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

6. Welche Pläne oder Aktivitäten sind der Landesregierung mit Blick auf geplante Protestaktionen gegen den Bau der Autobahn im Ammerland bekannt?

Der Polizeidirektion Oldenburg liegen Erkenntnisse zu einem möglichen Umzugsvorhaben des Camps vor. Ein möglicher neuer Standort des Camps sowie weitere Pläne und Aktionen sind bislang nicht bekannt

7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung insbesondere über geplante oder durchgeführte bauliche Veränderungen wie Baumhäuser, Tunnelanlagen, Einrichtungen, um sich festzuketten oder festzukleben oder vergleichbare Veränderungen, um polizeiliche Einsätze zu erschweren und/oder um öffentlichkeitswirksame Bilder zu produzieren?

Der Polizeidirektion Oldenburg liegen aktuell keine polizeilichen Erkenntnisse über derartig geplante Aktionen vor.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung des Protestcamps für zukünftige Protestaktionen?

Nach Einschätzung der Polizeidirektion Oldenburg dient das Protestcamp in Garnholt als Anlaufpunkt für Aktivisten und hat einen hohen Symbolcharakter für den Protest. Über zukünftige Protestaktionen aus diesem Protestcamp liegen der Polizei aktuell keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

9. Teilt die Landesregierung die ursprüngliche Auffassung der Behörden, wonach es sich bei dem Camp um ein Basislager für Protestaktionen handelt? Wenn nein, warum nicht?

Der Polizeidirektion Oldenburg liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich der Einordnung des Protestcamps vor. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass das Protestcamp als eine Art „Basislager“ für die Aktivisten von Bedeutung ist, da es sonst keine weiteren Örtlichkeiten oder Camps in der Nähe gibt, an denen sich die Aktivisten versammeln können. In der Vergangenheit gab es in dem Camp jährlich ein sogenanntes „Protestival“ (jeweils Freitag bis Sonntag), bei dem Vorträge gehalten, Musik gespielt und mögliche Aktionen (z. B. Fahrraddemonstrationen) geplant wurden. Dort wurden u. a. auch Transparente für solche Aktionen hergestellt. Seit Bestehen des Protestcamps hat sich die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht wesentlich erhöht. Diverse Mobilisierungsaufrufe u. a. über die Sozialen Medien stießen auf wenig Resonanz. Insgesamt ist das Protestgeschehen gegenwärtig äußerst gering.

10. Welche polizeilichen und behördlichen Aktivitäten waren im Zusammenhang mit dem Protestcamp bislang erforderlich?

Mit Beginn des Protestcamps wurde bei der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland eine sog. Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet. Die polizeiliche Präsenz wurde insbesondere durch Raumschutzmaßnahmen erhöht. Im Rahmen besonderer Einsätze, wie z. B. themenbezogener Versammlungen oder zur Begleitung der sogenannten „Protestivals“, wurden die polizeilichen Maßnahmen lageangepasst intensiviert.

11. Wie hoch sind die Kosten, die diese notwendigen Maßnahmen der Polizei und der Behörden bislang veranlasst haben?

Die notwendigen polizeilichen Maßnahmen wurden sowohl im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) als auch im Rahmen der BAO bewältigt. Eine Berechnung der entstandenen Personalkosten ist nur mit einem erheblichen Aufwand möglich und kann daher in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht beziffert werden.

Dabei wären gleichermaßen die im Rahmen der Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden ohnehin anfallenden Personalkosten zu berücksichtigen.

An Sachkosten sind bislang ca. 1 000 Euro zu veranschlagen.

12. Wie viele personelle Kapazitäten der Polizeiinspektion Oldenburg/Ammerland wurden bislang durch das Protestcamp gebunden?

Eine Angabe zur Stärke der eingesetzten Polizeikräfte ist aus einsatztaktischen Gründen für den laufenden Einsatz nicht möglich.

13. Wie viele personelle Kapazitäten anderer Polizeistellen oder Behörden wurden bislang durch das Protestcamp gebunden?

Eine Angabe zur Stärke der eingesetzten Polizeikräfte ist aus einsatztaktischen Gründen für den laufenden Einsatz nicht möglich. Kräfte der Bereitschaftspolizei Niedersachsen haben im erforderlichen Umfang unterstützt.